

# RS Vwgh 1996/3/22 92/17/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1996

## Index

L34007 Abgabenordnung Tirol  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;  
BAO §93 Abs2;  
LAO Tir 1984 §73 Abs2;

## Rechtssatz

Der Adressat eines Bescheides kann sich auch aus dem vor dem Spruch befindlichen Adressfeld im Zusammenhang mit der Begründung ergeben (Hinweis E 18.12.1992, 89/17/0037, 0038). Die Zustellverfügung allein reicht jedoch zur Erschließbarkeit des Adressaten nicht aus (Hinweis E 1.7.1993, 90/17/0385), ebensowenig ein mehrdeutiger "Bescheidkopf", der es offen lässt, ob zwei physische Personen oder eine aus ihnen gebildete Erwerbsgesellschaft als Abgabenschuldner herangezogen werden sollen (Hinweis E 18.3.1994, 93/17/0047).

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170066.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)